

28. April 2026

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Kantonsstrasse Nr. 23, Wil: FGS 1292 Letten-O9.010.005.8103; Anhörung politische Gemeinde – Beitragszusicherung

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen den folgenden Antrag:

Dem Kantonsstrassenprojekt "Kantonsstrasse Nr. 23, Wil – Bronschhofen, Fussgängerstreifen 1292 Letten" mit Gesamtkosten von Fr. 1'113'000.-- inkl. MWST und einem Kostenanteil der Stadt Wil von Fr. 173'055.-- inkl. MWST sei zuzustimmen.

Zusammenfassung

Der bestehende Fussgängerstreifen im Knotenbereich Bronschhoferstrasse, Trottenstrasse und Bildweg weist sicherheitsrelevante Mängel auf und soll durch eine neue Querung mit Mittelinsel ersetzt werden. Ergänzend werden Gehwege, Verkehrsführung, Signalisation, Markierungen und Beleuchtung angepasst. Das Projekt verbessert die Verkehrs- und Schulwegsicherheit. Die Gesamtkosten betragen Fr. 1'113'000.-- inkl. MWST, davon entfallen Fr. 173'055.-- inkl. MWST auf die Stadt Wil. Der Bund beteiligt sich mit rund Fr. 97'200.--. Der Baustart ist ab Sommer 2028 vorgesehen.

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 23 führt von Wil über Bronschhofen bis zur Kantonsgrenze Thurgau und weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt rund 9'500 Fahrzeuge (Stand 2021), der Schwerverkehrsanteil liegt bei rund 3.7%. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Im Rahmen der kantonsweiten Überprüfung der Fussgängerstreifen wurden beim FGS Nr. 1292 sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, die mit dem vorliegenden Projekt behoben werden sollen.

Im Knotenbereich Bronschhoferstrasse/Trottenstrasse/Bildweg befindet sich die heutige Querungsstelle (FGS Nr. 1292), welche die Trottenstrasse mit dem Bildweg verbindet. Die bestehende Situation weist verschiedene sicherheitsrelevante Defizite auf. Insbesondere fehlen eine Mittelinsel sowie gesicherte Wartebereiche für Fussgängerinnen und Fussgänger. Zudem ist die Querungsstelle ungünstig im Einlenkerbereich angeordnet, was die Übersichtlichkeit und die Verkehrsführung beeinträchtigt.

Das Unfallgeschehen im betrachteten Zeitraum (2016-2020) ist gering. Die erfassten Ereignisse stehen nicht im Zusammenhang mit der Querungssituation. Der Handlungsbedarf ergibt sich daher primär aus den festgestellten infrastrukturellen Defiziten und nicht aus dem Unfallgeschehen.

Das Projekt basiert auf dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Haupt-/Bronschhoferstrasse sowie dem Konzept Schulwegsicherheit (2020) und ist mit diesen abgestimmt.

Das Vorprojekt wurde im November 2023 den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet. Parallel dazu fand die öffentliche Mitwirkung statt. Die Rückmeldungen fielen insgesamt positiv aus.

2. Strassenprojekt

2.1. Projektbestandteile

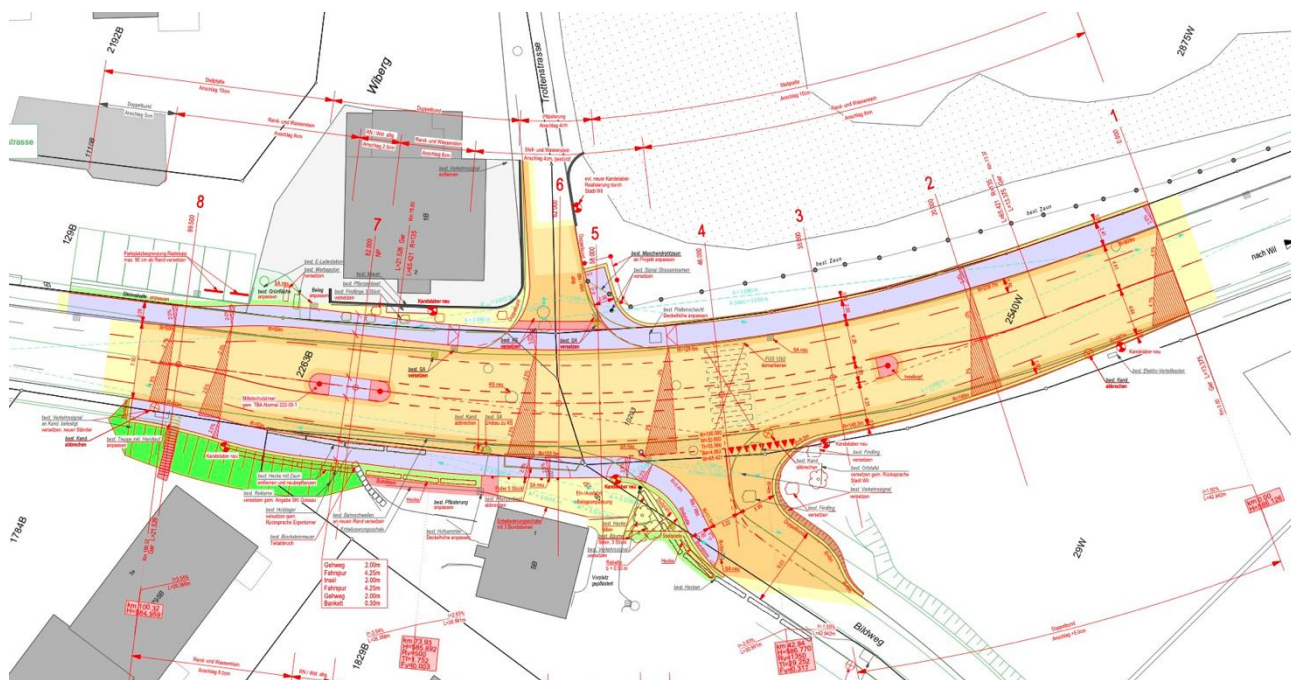
Das Projekt umfasst bauliche und verkehrsorganisatorische Massnahmen zur Behebung der bestehenden Sicherheitsdefizite im Knotenbereich Bronschhoferstrasse/Trottenstrasse/Bildweg. Kernstück ist die Neugestaltung der Querungsstelle: Die bestehende Fussgängerstreifen-Markierung wird aufgehoben und durch eine nicht markierte Querung mit Mittelinsel ersetzt. Dadurch entstehen gesicherte Wartebereiche und eine klare Verkehrsführung. Auf eine Markierung eines Fussgängerstreifens wird verzichtet, da die erforderlichen Frequenzen gemäss den geltenden Normen nicht erreicht werden. Die gewählte Lösung gewährleistet dennoch eine sichere Querungsmöglichkeit. Die Gehweginfrastruktur wird beidseitig ausgebaut und durchgehend mit einer Breite von 2.00 m geführt. Auf der Westseite wird ein neuer Gehweg zwischen Bildweg und der Querungsstelle erstellt. Beim Einlenker der Trottenstrasse wird eine normgerechte Trottoirüberfahrt realisiert. Beim Bildweg wird darauf verzichtet, da dort kein relevanter Querungsbedarf besteht. Zudem handelt es sich beim Bildweg um eine ÖV-Route. Zur Verbesserung der Verkehrsführung wird im Knotenbereich ein Mehrzweckstreifen erstellt. Der bestehende Velostreifen wird über den Knoten hinweg weitergeführt. Im Zuge der Projektoptimierung und unter Berücksichtigung des Buskonzepts 2021 / ÖV-Strategie 2030/35 wird auf die ursprünglich vorgesehene Bushaltestelle Letten verzichtet.

2.2. Variantenprüfung

Im Vorfeld wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft. Ein früheres Projekt mit Berücksichtigung der Bushaltestelle Letten wurde infolge geänderter Busführung nicht weiterverfolgt. Das vorliegende Projekt wurde in der Folge neu erarbeitet und auf die aktuellen Anforderungen sowie die übergeordneten Planungen abgestimmt.

2.3. Bauliche Ausgestaltung

Die Strassengeometrie des Knotenbereichs wird so angepasst, dass die verkehrlichen Anforderungen sowie die Sichtverhältnisse den geltenden Normen entsprechen. Die Erschliessung der angrenzenden Grundstücke bleibt gewährleistet. Aufgrund ungenügender Belagsstärken wird im Projektperimeter ein neuer Strassenbelag eingebaut. Im Zuge der Anpassungen werden zudem die Randabschlüsse bei Gehwegen und Einlenkern erneuert. Die Strassenentwässerung wird an die neue Geometrie angepasst. Ebenso erfolgt eine Anpassung der öffentlichen Beleuchtung im Bereich der neuen Querungsstelle. Allfällige Anpassungen an Werkleitungen werden im Rahmen des Ausführungsprojekts in Abstimmung mit den Werkeigentümern vorgenommen.



Projektperimeter Kantonsstrassenprojekt

2.4. Umwelt- und Naturschutz

Das Projekt tangiert keine Schutzobjekte gemäss kommunaler Schutzverordnung. Insbesondere bleiben der historische Garten entlang des Bildwegs sowie geschützte Bäume auf angrenzenden Grundstücken erhalten.

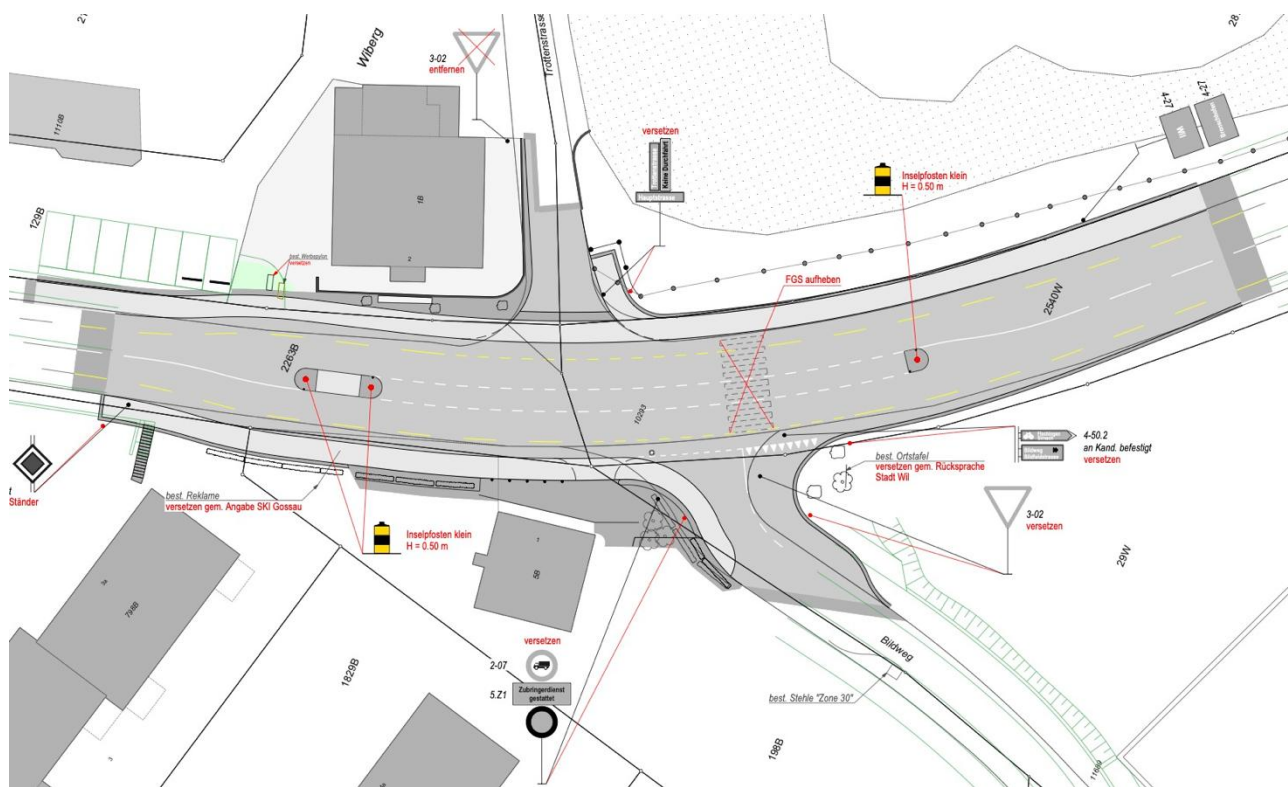
Gemäss aktuellem Kenntnisstand sind im Projektperimeter keine Altlasten vorhanden. Der bestehende Strassenbelag unterschreitet gemäss Prüfbericht die geltenden PAK-Grenzwerte. Anfallender Boden wird fachgerecht innerhalb des Projektperimeters wiederverwendet.

Zur Verbesserung der Lärmsituation wird ein lärmärmer Strassenbelag eingebaut. Insgesamt führt das Projekt zu keiner relevanten Veränderung der Lärmbelastung.

Im Bereich Bildweg/Bronschhoferstrasse ist eine punktuelle gestalterische Aufwertung mit einer Baumpflanzung sowie einer farblichen Gestaltung des Mittelstreifens vorgesehen.

2.5. Signalisationen und Markierungen

Die Signalisation und Markierungen im Knotenbereich werden im Zuge des Projekts an die neue Verkehrsführung angepasst. Die bestehende Markierung des Fussgängerstreifens wird aufgehoben. Die Querung erfolgt künftig über eine nicht markierte Querungsstelle mit Mittelinsel. Beim Einlenker der Trottenstrasse entfällt die Signalisation "Kein Vortritt" infolge der neuen Trottoirüberfahrt. Weitere Anpassungen betreffen die Versetzung und Ergänzung einzelner Signale sowie die Markierung des Velostreifens im Knotenbereich. Die gewählte Anordnung trägt zu einer klareren Verkehrsführung und erhöhten Verkehrssicherheit bei.



Signalisations- und Markierungsplan

2.6. Eigentum und Landerwerb

Für die Umsetzung des Projekts sind Landabtretungen von angrenzenden Grundstücken erforderlich. Während der Bauphase werden zudem einzelne Flächen temporär beansprucht. Die Details sind im Landerwerbs- und Enteignungsplan festgelegt.

Im Zuge des Projekts wird der Einlenkbereich des Bildwegs vom Kanton St. Gallen in das Eigentum der Stadt Wil überführt. Damit wird die Zuständigkeit für diesen Abschnitt entsprechend seiner Funktion als Gemeindestrasse bereinigt.

2.7. Wirkungen des Projekts

Das Projekt führt zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit im Knotenbereich, insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger. Die neue Querungssituation mit Mittelinsel reduziert Konfliktpunkte und erhöht die Übersichtlichkeit. Zudem wird die Schulwegsicherheit verbessert und die Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert.

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für das Kantonsstrassenprojekt betragen Fr. 1'113'000.-- inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 10 %, Preisbasis 2024). Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Grundstück	Fr.	195'000.--
Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung	Fr.	168'000.--
Tiefbau- und Untertagebauarbeiten	Fr.	442'000.--
Elektro- und Telekommunikation	Fr.	25'000.--
Honorare, übrige Aufwendungen	Fr.	<u>283'000.--</u>
Total	Fr.	1'113'000.--

Das Projekt ist Teil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation. Der Bund beteiligt sich gemäss aktuellem Stand mit rund Fr. 97'200.-- an den anrechenbaren Kosten.

3.2. Kostenanteil Stadt Wil

Gemäss Art. 69 StrG¹ tragen die politischen Gemeinden 35% der anrechenbaren Kosten für Geh- und Radwege. Ohnehinkosten sind im vorliegenden Projekt nicht eingerechnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ohnehinkosten beim vorliegenden Projekt unter Fr. 50'000.-- betragen und daher gemäss gängiger Praxis des Kantons nicht berücksichtigt werden.

Gesamtkosten	Fr.	1'113'000.--
./. Kosten für den Strassenbau	Fr.	655'700.--
<u>./. Sonderkosten der Stadt Wil</u>	Fr.	<u>20'000.--</u>
Anrechenbare Kosten für Geh- und Radwege	Fr.	437'300.--

Der Kostenanteil der Stadt Wil setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeindeanteil Geh- und Radwege (35%)	Fr.	153'055.--
Gestalterische Massnahmen, Bepflanzung (neue Ausgabe)	Fr.	<u>20'000.--</u>
Total Kostenanteil Stadt Wil	Fr.	173'055.--

Der Kredit wird über die Projektnummer 1000426, Konto 561000 abgewickelt.

3.3. Gebundene Ausgabe

Beim Gemeindeanteil an den Strassenbaukosten handelt es sich finanzrechtlich um gebundene Ausgaben, weil die Stadt Wil im Falle der Realisierung des Bauvorhabens durch den Kanton beitragspflichtig wird.

¹ Strassengesetz sGS 732.1, https://www.gesetzsammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/732.1

3.4. Folgekosten

Die Investition wird gemäss dem Rechnungsmodell (RMSG) über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die Belastungen des allgemeinen Finanzhaushalts durch die jährlichen wiederkehrenden Abschreibungen belaufen sich auf rund Fr. 8'600.--. Die Zinsaufwände belaufen sich im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme auf Fr. 2'600.-- (Annahme Zinssatz: 1.5%).

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Kantonsstrasse obliegt nach Art. 53 StrG dem Kanton. Die Stadt Wil ist nach Art. 54 StrG weiterhin für den Unterhalt der Geh- und Radwege zuständig. Daraus ergibt sich gegenüber heute kein wesentlicher Mehraufwand.

4. Terminplan und Bauausführung

4.1. Verfahrensablauf

Für die Umsetzung des vorliegenden Bauvorhabens ist die Zustimmung der Politischen Gemeinde nach Art. 35 StrG notwendig. Ein positiver Vernehmlassungsbeschluss zum Kantonsstrassenprojekt durch die Standortgemeinde ist Voraussetzung für die anschliessende Projektgenehmigung durch die Regierung des Kantons St. Gallen.

Anschliessend erfolgt das Planverfahren nach kantonalem Strassengesetz. Dabei werden die Pläne nach Art. 41 Abs. 1 StrG während 30 Tagen durch den Kanton öffentlich aufgelegt und den Betroffenen mit persönlicher Anzeige mitgeteilt. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn über die allenfalls erhobenen Einsprachen gegen das Projekt rechtskräftig entschieden ist. Zudem muss vor Baubeginn die Abtretung privater Rechte (Landabtretung) nach Art. 50 StrG geregelt sein.

4.2. Meilensteine

Abgestimmt auf die zeitlichen Vorgaben des Agglomerationsprogramms sind für die Umsetzung des Strassenprojekts aktuell folgende Meilensteine definiert:

Vernehmlassungsbeschluss Stadtparlament	Herbst 2026
Projektgenehmigung Kanton	Winter 2026/27
Öffentliche Planaufgabe	Frühling 2027
Rechtsmittelverfahren und Landerwerb	2027
Baustart voraussichtlich	ab Sommer 2028


4.3. Bauausführung

Der Bauperimeter auf der Bronschhoferstrasse ist rund 100 m lang. Die Bauausführung wird aus heutiger Sicht halbseitig unter Verkehr erfolgen. Dabei werden die Bauarbeiten in mehrere Abschnitte unterteilt. Während der Bauzeit ist mit temporären Verkehrseinschränkungen zu rechnen. Die Verkehrsführung wird im Ausführungsprojekt unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs, der Zu- und Wegfahrt zu den Anstössergrundstücken und einer sicheren Fussgängerführung festgelegt.

5. Zuständigkeit

Der Bau von Kantonsstrassen obliegt nach Art. 34 StrG dem Kanton. Nach Art. 35 Abs. 1 StrG wird die Politische Gemeinde, auf deren Gebiet das Strassenbauvorhaben liegt, bei der Projektierung angehört und zur Stellungnahme eingeladen. Gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. d)² Gemeindeordnung liegen Beschlüsse betreffend die Projektierung von Strassenbauten des Kantons bei einem Kostenvoranschlag von über Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. in der abschliessenden Kompetenz des Stadtparlaments.

Stadt Wil



Andreas Breitenmoser
Vizepräsident Stadtrat



Janine Rutz
Stadtschreiberin

² Gemeindeordnung SRS 1.1-1, https://wil-sg.tlex.ch/app/de/texts_of_law/1.1-1